

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 327/2004

Sitzung vom 10. November 2004

### **1707. Anfrage (Familienfreundliche Krankenkassenprämien [Sozial- und Gesundheitskommission des Ständerates])**

Kantonsrätin Cécile Krebs, Winterthur, hat am 30. August 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Den Medien der Woche 35 war zu entnehmen, dass der Ständerat (Schwaller, CVP) über ein neues Modell für die Prämienverbilligung in der Sozial- und Gesundheitskommission diskutiert.

Es enthält folgende Komponenten:

- Kinder bis 18 Jahren bezahlen keine Krankenkassenprämien, wenn das Nettoeinkommen der Familien unter Fr. 75 000 liegt.
- Jugendliche von 18 bis 25 Jahren in Ausbildung bezahlen keine Krankenkassenprämie, wenn das Nettoeinkommen der Familien unter Fr. 114 000 liegt.
- Das Nettoeinkommen berechnet sich in der ganzen Schweiz einheitlich: Bruttoeinkommen minus 11,5 Prozent.
- Für diese Prämienbefreiung kommt der Bund auf. Er entrichtet Beiträge aber maximal bis zur gesamtschweizerischen Durchschnittsprämie.

Noch vor der Herbstsession der eidgenössischen Räte sollen die Kantone konsultiert und Schwallers Annahmen von der Verwaltung durchgerechnet werden. Erst anschliessend soll über das Modell entschieden werden.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie und in welcher Form wird der Regierungsrat, sobald er Kenntnisse und Informationen über das Modell Schwaller hat, seine Ausarbeitungen, Überlegungen sowie die Stellungnahme dem Kantonsrat zugänglich machen?
2. Wie hoch ist die finanzielle Entlastung des Kantons Zürich durch das Modell Schwaller?
3. Welche finanzielle Entlastungen hätten die Gemeinden des Kantons Zürich beim Modell Schwaller?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Cécile Krebs, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

In der Wintersession 2003 der eidgenössischen Räte ist die vom Bundesrat beantragte Revision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) nicht zu Stande gekommen. In der Folge hat das Bundesamt für Gesundheit neue Vorschläge ausgearbeitet und die Revisionsvorlage in mehrere Pakete aufgeteilt. Die Vorlage 1C, mit der die Prämienverbilligung neu geregelt werden soll, sieht die Einführung eines verbindlichen Sozialzieles auf Bundesebene vor. Danach sollen die Kantone die Prämienverbilligung so ausgestalten, dass die Krankenversicherungsprämien die Einkommen von Familien, abgestuft nach Einkommensgruppen, höchstens zwischen zwei und zehn Prozent, die Einkommen der übrigen Versicherten höchstens zwischen vier und zwölf Prozent belasten. Für die daraus entstehenden Mehraufwendungen sollen die Bundesmittel für die Prämienverbilligung in den kommenden drei Jahren um je 1,5% (insgesamt um rund 150 Mio. Franken) sowie zusätzlich um einen Betrag von rund 200 Mio. Franken, gesamthaft also um rund 350 Mio. Franken, erhöht werden.

Die Vorlage 1C wird derzeit in den zuständigen Kommissionen des Ständerats und des Nationalrats beraten, und es sind verschiedene Änderungsanträge zu dieser Vorlage eingereicht worden, darunter auch der in der Anfrage erwähnte Antrag von Ständerat Urs Schwaller, Freiburg. Dieser Antrag sieht an Stelle der Einführung eines Sozialzieles die Prämienbefreiung für Kinder und der Jugendlichen in Ausbildung bis zu bestimmten Obergrenzen bei den Familieneinkommen vor. Zur Finanzierung dieses Modells sollten die zur Einführung des Sozialzieles vorgesehenen zusätzlichen Mittel von 350 Mio. Franken eingesetzt werden.

Der Antrag Schwaller wurde in der Zwischenzeit in der Kommission des Ständerats zurückgezogen. Eine Subkommission soll aber prüfen, ob gewisse Elemente des Modells Schwaller in ein alternatives Modell einfließen könnten. Im Licht der dargelegten unsicheren Entwicklung wird im Folgenden auf die gestellten Fragen eingegangen.

Zu Frage 1

Eine Vernehmlassung bei den Kantonen zum Antrag von Ständerat Urs Schwaller, Freiburg, war nicht vorgesehen. Über den Inhalt des Vorstosses haben die Kantone lediglich über die Medien Kenntnis erhalten. Bei einer Annahme dieses Antrages wäre eine Anpassung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG, LS 832.01) notwendig gewesen, wobei das Revisionsverfahren auf Grund der knapp bemessenen Übergangsvorschriften für die

Kantone umgehend in die Wege zu leiten gewesen wäre. Damit wäre auch der Kantonsrat über die vorgesehenen Anpassungen und die entsprechenden Überlegungen zur Anpassung des Prämienverbilligungssystems rechtzeitig und umfassend informiert worden.

Zu Frage 2

Mit dem Modell Schwaller hätten im Kanton Zürich schätzungsweise rund 150 000 Kinder und 22 000 junge Erwachsene in Ausbildung eine Prämienbefreiung bzw. eine hälftige Prämienbefreiung erhalten. Diese Leistungen hätten allein einen Aufwand von mindestens 150 Mio. Franken verursacht. Der Kanton hätte zudem die Krankenkassenprämien von jungen Erwachsenen, die nicht in Ausbildung sind und in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, weiterhin verbilligen müssen. Es hätte sich dabei, wenn für diese das gleiche Leistungsniveau wie heute erhalten geblieben wäre, um rund 30 Mio. Franken gehandelt. Insgesamt wären im Kanton Zürich für Kinder und junge Erwachsene Leistungen von schätzungsweise 180 Mio. Franken auszurichten gewesen. Verglichen mit dem gegenwärtigen Aufwand für Kinder und junge Erwachsene von rund 100 Mio. Franken hätte dies zusätzliche Leistungen von 80 Mio. Franken bedeutet.

Bis zur geplanten Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahre 2008 müssen gemäss §17 Abs. 1 EG KVG mindestens 80% der Bundesgelder zur Prämienverbilligung ausgeschöpft werden. Da das Modell Schwaller die Prämienbefreiungen für Kinder und jugendliche Erwachsene in Ausbildung mit den vom Bundesrat für die Einführung des Sozialzieles beantragten zusätzlichen Mitteln finanzieren wollte, hätte sich für den Kanton weder eine finanzielle Entlastung noch eine Mehrbelastung ergeben. Auf Grund der vorgeschriebenen Mindestauschöpfungsquote hätte der Kanton für die Verbilligung der Prämien der übrigen Berechtigten Bundesbeiträge im gleichen Umfang wie bisher beziehen müssen.

Sollte die NFA von den Stimmberechtigten abgelehnt werden, ist es heute nicht klar, ob die Bundesmittel für die Prämienverbilligung weiterhin eingefroren bleiben oder ob eine Teuerungsanpassung stattfinden wird. Dementsprechend werden die Aufwendungen des Kantons in den Jahren nach 2008 gleich hoch bleiben oder – bei einer Teuerungsanpassung – leicht angestiegen. Würde das Modell Schwaller eingeführt, gäbe es im Umfang einer allfälligen Teuerungsanpassung eine Mehrbelastung, in keinem Fall aber eine finanzielle Entlastung für die Kantone.

Hinsichtlich des im Rahmen der NFA festgelegten Finanzierungsmodus für die Prämienverbilligung wären – bei einer Annahme der NFA – die sich durch das Modell Schwaller ergebenden Mehrkosten

von schätzungsweise 80 Mio. Franken vollständig zu Lasten des Kantons gegangen. Die NFA sieht für die Prämienverbilligung eine Bundespauschale von 25% der Gesundheitskosten für 30% der Wohnbevölkerung vor: An dieser Pauschal-Formel hätte sich auch bei einer Annahme des Antrags von Ständerat Urs Schwaller nichts geändert, sodass dem Kanton für die Finanzierung des Modells Schwaller keine zusätzlichen Bundesmittel zur Verfügung gestanden hätten. Weil der Kanton die Mehrbelastung allein zu tragen gehabt hätte, hätte ab 2008 im Rahmen des Voranschlags eine Erhöhung der Prämienverbilligungsmittel beschlossen oder es hätten Leistungskürzungen bei einem Teil der gemäss heutigem System begünstigten Personen vorgenommen werden müssen.

Zu Frage 3

Den Gemeinden werden gemäss §§ 14 und 18 EG KVG ihre Leistungen an die Krankenversicherungsprämien von Sozialhilfeberechtigten und von Ergänzungsleistungs- oder Beihilfebezüglern und -bezügerinnen sowie ihre Aufwendungen für Prämienübernahmen auf Grund von Verlustscheinen der Krankenversicherer für ausstehende Krankenkassenprämien aus dem Gesamtbetrag für die Prämienverbilligung zurückerstattet. Für die Gemeinden ergeben sich mit dem bestehenden Prämienverbilligungssystem keine finanziellen Belastungen. Daran hätte auch eine Einführung des vorgeschlagenen Modells Schwaller der Prämienbefreiung für Kinder und Jugendliche in Ausbildung nichts geändert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**